jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/7/19 15Os74/89 (15Os75/89), 15Os130/07t, 11Os6/08d (11Os7/08a, 11Os8/08y, 11Os9/08w, 11O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.07.1989

Norm

StGB §58 Abs3 Z2

Rechtssatz

Gerichtsanhängigkeit nach § 58 Abs 3 Z 2 StGB tritt mit der ersten, einen richterlichen Willen zur strafrechtlichen Verfolgung einer bestimmten Person als Täter dokumentierenden gerichtlichen Maßnahme ein (SSt 52/4 = ÖJZ-LSK 1981/68), wozu zwar nicht eine - wenngleich auf richterliche Anordnung erfolgte - Registereintragung zählt (RZ 1981/29; EvBl 1979/18; SSt 49/51 = JBl 1978,547 ua), wohl aber die Beischaffung einer Strafregisterauskunft über den Verdächtigen (RZ 1981/29), die Einholung eines Sachverständigengutachtens (JBl 1978,547; ÖJZ-LSK 1977/244, 1978/164) und die Ladung von Zeugen (JBl 1978/164 = ÖJZ-LSK 1978/164).

Entscheidungstexte

- 15 Os 74/89
  Entscheidungstext OGH 19.07.1989 15 Os 74/89
- 15 Os 130/07t
  Entscheidungstext OGH 17.12.2007 15 Os 130/07t
  Vgl auch; Beisatz: Die Einholung eines DNA-Gutachtens von Spuren eines unbekannten Täters bewirkt keine Gerichtsanhängigkeit. Das DNA-Merkmalsmuster eines Menschen stellt zwar ein bis zur Unverwechselbarkeit reichendes, spezifisches Identifikationsmerkmal dar, ist aber, wenn kein biologisches Vergleichsmaterial vorliegt, nicht geeignet, dem Spurenverursacher eine bestimmte Person zuzuordnen oder deren Identität festzustellen. (T1)
- 11 Os 6/08d
  Entscheidungstext OGH 26.02.2008 11 Os 6/08d
  Vgl auch; Beisatz: Die Zeit der Anhängigkeit des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft ohne Befassung des Gerichts hatte vor der am l. Jänner 2008 in Kraft getretenen Änderung der Bestimmung des § 58 Abs 3 Z 2 StGB durch BGBl I 93/2007 (vgl dessen Art II Z 2 lit a und Art V) auf die Verfolgungsverjährung keinen Einfluss (WK-StGB - 2 § 58 Rz 25). (T2)
- 12 Os 49/08k
  Entscheidungstext OGH 19.06.2008 12 Os 49/08k
  Vgl; Beisatz: Die befassten Bezirksgerichte beschränkten sich bis zum Eintritt der Verjährung jeweils darauf, Befangenheiten geltend zu machen und Entscheidungen darüber zu erwirken. Es wurden jedoch keine strafgerichtlichen Aktivitäten gesetzt, welche die Verjährungsfrist nach § 58 Abs 3 StGB (aF) zu verlängern geeignet waren. (T4)
- 12 Os 78/08z
  Entscheidungstext OGH 17.07.2008 12 Os 78/08z
  Beisatz: Im Rahmen der Hauptverhandlung erfolgte Vernehmung als Beschuldigte gemäß § 58 Abs 3 Z 2 StGB in der seit 1. Jänner 2008 geltenden Fassung (Art II Z 2 lit a BGBl I 2007/93) hemmt den Fortlauf der Verjährungsfrist. Diese Bestimmung ist nach der ratio legis insoweit im Sinn einer hinreichenden Bedingung zu verstehen, sodass schon die Vernehmung im Ermittlungsverfahren (§§ 164, 165 StPO), umso mehr also jene im Rahmen der Hauptverhandlung (§ 245 [§§ 302 Abs 1, 447, 488 Abs 1] StPO) die Fortlaufhemmung bewirkt. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0092098

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at